

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Neuried am 1.4.03 gefasst und am 1.9.05 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 1.4.03 hat in der Zeit vom 3.0.05 bis 3.0.06 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 1.4.03 hat in der Zeit vom 3.0.05 bis 3.0.06 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Neuried am 1.8.07 gebilligten Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 1.8.07 hat in der Zeit vom 1.4.08 bis 1.3.09 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 2.4.10 wurde vom Gemeinderat Neuried am 2.4.10 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Neuried, den 24.10.00
Otto Götz, Erster Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 2.6.10 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 2.4.10 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Neuried, den 27.10.00
Otto Götz, Erster Bürgermeister

A Festsetzungen

1 Es gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 in der Fassung vom 23.05.1995 und der 1. Änderung in der Fassung vom 12.01.1999 mit den folgenden zeichnerischen Änderungen.

Die Festsetzungen unter Punkt 5b) bauliche Gestaltung werden folgendermaßen ergänzt oder geändert:

Festsetzung 5.u.) wird ergänzt:
„Grundsätzlich sind Solarkollektoren mit mehr als 0,3 m Abstand vom Dach unzulässig als aufgeständerte Konstruktion oder mit einer von der Dachfläche abweichenden Neigung oder Ausrichtung.“

Festsetzung 5.v) wird geändert:
„Antennen zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen und dgl. sind auf eine Antennenanlage je Gebäudedach beschränkt. Antennen in Form von Parabol- oder sog. Schlüsselantennen sind auf Dächern und an Balkonbrüstungen nicht zulässig.“

Neu eingesetzt werden folgende Festsetzungen:
„5.x) Elektrische Leitungen und Telefonleitungen sind unterirdisch als Kabel zu verlegen.“

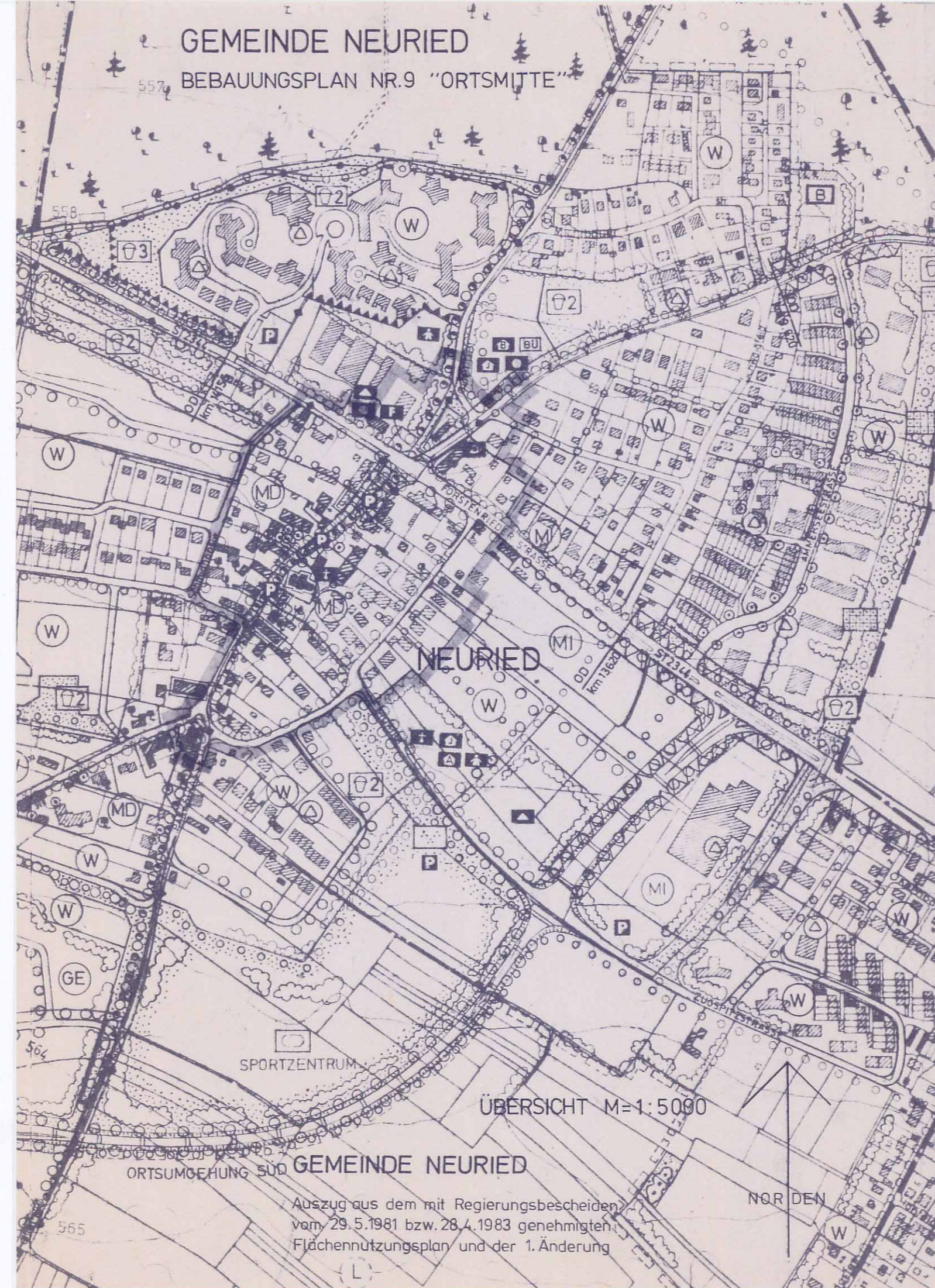
„5.y) Die Errichtung von Mobilfunkstationen ist unzulässig. Mobilfunkantennen sind auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden sowie an freistehenden Masten unzulässig aus Gründen städtebaulicher Gestaltung.“

B Hinweise

1 Es gelten die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 in der Fassung vom 23.05.1995 mit der 1. Änderung vom 12.01.1999.

Planfertiger: München, den 18.4.2007
i.A. Mz
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Neuried, den 24.10.00
Otto Götz, Erster Bürgermeister



Gemeinde: Neuried
Lkr. München
Bebauungsplan: Ortsmitte (Nr. 9)
2. Änderung
Planfertiger: Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Umlandstr. 5, 80336 München
Az.: 610-41/2-11b Bearb.: Wi/Kun/Na
Plandatum: 23.05.1995 (genehmigte Fassung)
14.03.2000
18.07.2000
24.10.2000

Der Bebauungsplan wurde
am 24.10.00 als
Satzung beschlossen und
mit Bekanntmachung
am 26.10.00
rechtskräftig.

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG- diesen Bebauungsplan als

Satzung.